

Bekanntmachungen IHK zu Rostock Nr. 190

Erscheinungstag 13. Februar 2026

Auszugsweiser Nachdruck
aus der Zeitschrift
WIR 01/2026

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für das Geschäftsjahr 2026

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat in ihrer Sitzung vom 09. Dezember 2025 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 07.08.2021 (BGBl. I S. 3306), sowie der Beitragsordnung vom 28. November 2005 in der Fassung vom 18. Dezember 2018 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

- Der Wirtschaftsplan wird
- im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 11.163.900,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von 12.601.600,00 EUR

geplantem Vortrag in Höhe von 345.300,00 EUR
Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals
in Höhe von 1.092.400,00 EUR
 - im Finanzplan mit
Investitionseinzahlungen in Höhe von 0,00 EUR
Investitionsauszahlungen
in Höhe von 338.500,00 EUR
festgestellt.

II. Beitrag

- Beitragsfreistellung
 - 1.1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.
 - 1.2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- 2.1. von Nichtkaufleuten¹, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - von 5.200,01 EUR bis 15.340,00 EUR 35,00 EUR
 - von 15.340,01 EUR bis 25.000,00 EUR 70,00 EUR
 - von 25.000,01 EUR bis 50.000,00 EUR 140,00 EUR

soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II. 1.2. eingreift;

- 2.2. von Kaufleuten² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - bis 50.000,00 EUR 140,00 EUR

Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negativem Betriebsergebnis zu erheben.

Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Zugehörige der Industrie- und Handelskammer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, auf schriftlichen Antrag um 70,00 EUR reduziert, sofern beide Gesellschaften der Industrie- und Handelskammer zu Rostock angehören;

- 2.3. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - von 50.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR 280,00 EUR
 - ab 100.000,01 EUR 560,00 EUR

- 2.4. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht nach Ziff. II. 1. 1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:
 - a) - mehr als 8.200.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 100 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 1.250,00 EUR
 - b) - mehr als 16.400.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 250 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 2.500,00 EUR
 - c) - mehr als 24.600.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 500 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 5.000,00 EUR
 - d) - mehr als 32.800.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 750 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 7.500,00 EUR

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- WIR 01/2026